



Städtetag NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Parlamentarischer  
Beratungs- und Gutachterdienst  
des Unterausschusses „Personal“  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
z. H. Frau Hemmer  
Landtagsverwaltung  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Marienburg  
Lindenallee 13-17  
50968 Köln

21. Juli 1998-Rh  
Telefon (02 21) 37 71-0  
Telefax (02 21) 3 77 11 28  
Durchwahl 37 71- 1 20  
eMail staedtetag@t-online.de

Zuständig

Birgitt Collisi  
Aktenzeichen  
11.53.01 N

**Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes, zur Änderung des Landesumzugskostengesetzes, zur Änderung des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes und zur Überlassung von Parkflächen bei Landesbehörden**  
**Ihr Schreiben vom 1. Juli 1998 - 1.1/PBGd -**

Sehr geehrte Frau Hemmer,

mit o. g. Schreiben sind wir zu einer öffentlichen Anhörung des Unterausschusses „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes am 19. August 1998 eingeladen worden. Gleichzeitig haben Sie um eine Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf erbeten.

Aufgrund anderweitiger terminlicher Verpflichtungen ist uns eine Teilnahme an der Anhörung leider nicht möglich. Allerdings wird der Landkreistag Nordrhein-Westfalen an der Anhörung teilnehmen und dort die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NW vertreten.

In der Anlage fügen wir unsere Stellungnahme bei. Wir möchten darauf hinweisen, daß wir bereits unter dem Datum 10. Dezember 1997 als Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NW gegenüber dem federführenden Finanzministerium eine ausführliche Stellungnahme abgegeben haben. Wir möchten uns deshalb jetzt auf einige wesentliche Punkte beschränken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Birgitt Collisi

Anlage

An die  
Mitglieder des  
Unterausschusses „Personal“  
des Haushalts- und Finanzausschusses

Bearbeitet von  
Birgitt Collisi

Aktenzeichen  
11.53.01 N  
Umdruck-Nr.

**Stellungnahme zum Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes, zur Änderung des Landesumzugskostengesetzes, zur Änderung des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes und zur Überlassung von Parkflächen bei Landesbehörden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem wir bereits im Dezember 1997 mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NW gegenüber dem Finanzministerium NW ausführlich zu dem o. g. Gesetzentwürfen Stellung genommen haben, möchten wir uns jetzt auf die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte beschränken. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Abschaffung des anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugs**

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Abschaffung des Instituts des anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugs, weil damit auch der bisher durch § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz (LRKG) vorgesehene Verwaltungsaufwand zur Anerkennung des privateigenen Kfz entfällt. Allerdings ist der Wegfall dieses Instituts nur dann sinnvoll, wenn sich die Bedingungen für die Bediensteten bei Einsatz ihres privaten Kraftfahrzeugs für Dienstfahrten nicht verschlechtern. Ansonsten könnten sich für die Städte Kostenfolgen, z. B. aus der Anschaffung oder dem Leasen von zusätzlichen Dienstwagen ergeben, die den eingesparten Verwaltungsaufwand und die bisher für den Dienstherrn mit anerkannt privateigenen Kfz verbundenen Kosten unter Umständen bei weitem übersteigen.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des LRKG sieht in § 6 Abs. 1 S. 2 vor, daß für die ersten 100 Kilometer eine Entschädigung von 0,52 DM pro Kilometer und für jeden weiteren Kilometer von 0,46 DM zu gewähren ist. Um auch in Zukunft einen Anreiz für die Benutzung des privaten Kfz's zu dienstlichen Zwecken zu geben, halten wir eine Weg-

streckenentschädigung von 0,54 DM pro Kilometer für die ersten 150 Kilometer pro Dienstreise für notwendig. Zusätzlich sollte die Möglichkeit eröffnet werden, auch bei einer Fahrleistung über 150 Kilometer pro Dienstreise eine Wegstreckenentschädigung von 0,54 DM zu zahlen, wenn dies wirtschaftlicher ist als andere Alternativen zum Einsatz des privaten Kraftfahrzeugs.

Die Anhebung des Kilometersatzes auf 0,54 DM für die ersten 150 Kilometer pro Dienstreise halten wir in Anbetracht der Kostenentwicklung der vergangenen Jahre für angemessen. Die Bediensteten werden in ihre Abwägung, ob sie bereit sind, das private Fahrzeug für eine Dienstreise einzusetzen, nicht nur die reinen Kosten des Fahraufwands einbeziehen, sondern zu Recht auch die anteiligen Vorhaltekosten, wie Abnutzung, Versicherung und Wartung. Bei der Bemessung der Wegstreckenentschädigung müssen diese Kosten also angemessen berücksichtigt werden.

§ 6 Abs. 1 S. 3 E-LRKG sieht zudem vor, daß mit der Wegstreckenentschädigung auch die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten sind. Auch diese grundsätzliche Einbeziehung der Versicherungskosten in die Wegstreckenentschädigung halten wir vor dem Hintergrund der Abschaffung des Instituts des anerkannt privateigenen Kfz nicht für angebracht. Gerade für Mitarbeiter, die ihr Privatfahrzeug häufig dienstlich einsetzen, z. B. Außendienstmitarbeiter, Mitarbeiter mit Bereitschaftsdiensten etc. stellt diese beabsichtigte Regelung eine Benachteiligung gegenüber denjenigen Mitarbeitern dar, die dies nur gelegentlich tun. Ihr Risiko, daß bei dienstlichen Fahrten das private Kfz beschädigt wird, ist erheblich höher als bei den anderen Bediensteten. Gleichzeitig besteht aber oftmals gerade bei diesen Mitarbeitern ein Interesse des Dienstherrn an der Zurverfügungstellung des privaten Kfz. Dieser Interessenlage wird unseres Erachtens am besten entsprochen, wenn als Alternative zu der vorgesehenen gesetzlichen Regelung in § 6 Abs. 1 S. 3 E-LRKG dem Dienstherrn die Möglichkeit eingeräumt wird, den Versicherungsschutz selbst sicherzustellen und dafür die Wegstreckenentschädigung um 0,02 DM zu senken.

## 2. Harmonisierung der Tagegelder

Die durch Änderung des Einkommensteuergesetzes notwendig gewordene Erfassung des steuerpflichtigen Anteils der Tagegelder verursacht einen nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwand. Die Anpassung der Tagegelder an die nach dem Einkommensteuergesetz steuerfreien Beträge für die Tagegelder ist deshalb zu begrüßen, da damit dieser Verwaltungsaufwand künftig entfällt.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn insbesondere unsere Anregungen hinsichtlich der Wegstreckenentschädigung ihre Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus